



Überarbeitung des Strandnutzungskonzeptes im Punkt der Dronennutzung

Organisationseinheit: KL-Fraktion Bearbeitung: Ingo Schultz	Datum 10.09.2025 Verfasser: Frau A. Jacob
--	--

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Tourismus- und Kulturausschuss (Vorberatung)	18.09.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.10.2025	N
Stadtvertretung Kühlungsborn (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Kühlungsborn beschließt, das Strandnutzungskonzept im Punkt der Dronennutzung dahingehend zu ändern, dass an den Tagesrandzeiten für werbezwecke Dronenflüge von autorisierten Personen möglich sind.

Sachverhalt

Die gezielte Nutzung von Dronenaufnahmen für professionelle Zwecke (z.B. Imagefilme, touristische Werbung, Dokumentationen) bietet der Stadt Kühlungsborn Chancen zur positiven Außenwirkung und zur Förderung des Tourismus. Gleichzeitig ist ein regulierter Rahmen notwendig, um die Sicherheit, Naturschutz, Privatsphäre und Erholung der Strandbesucher zu wahren.

Zulassung gewerblicher Dronenflüge über dem Strandbereich von Kühlungsborn

- Die gewerbliche Nutzung von Dronenflügen über dem Strandgebiet der Stadt Kühlungsborn wird unter den folgenden Bedingungen zeitlich eingeschränkt ermöglicht:

Zulässige Zwecke:

- Film- und Fernsehaufnahmen
- Produktion von Image- und Werbefilmen
- Sonstige gewerbliche Präsentationen
-

Zulässiger Nutzungszeitraum („Regelbetrieb“):

- Täglich in der Zeit von 19:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages
- eine vorherige allgemeingültige Nutzungserlaubnis der a) Stadt Kühlungsborn oder b) der Tochtergesellschaft Tourismus, Freizeit und Kultur GmbH ist erforderlich.
- Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt und ist an die Vorlage einer gültigen Dronen-Haftpflichtversicherung gebunden.

Nutzung außerhalb des Regelbetriebs:

Nur auf Einzelanfrage mit Sondergenehmigung der a) Stadt Kühlungsborn oder b) der Tochtergesellschaft Tourismus, Freizeit und Kultur GmbH und Vorlage der erforderlichen Nachweise (Versicherung, Zweck etc.)

Rechtsgrundlage und Pflichten:

- Die **Vorgaben der EU-Drohnenverordnung** (EU 2019/947) sind **strikt einzuhalten**.
- Die Nutzung darf keine unzumutbare Beeinträchtigung der Strandbesucher, Anwohner oder des Stadtbilds verursachen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja / Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- und Folgekosten)	€
Jährliche Folgekosten	€
Eigenanteil	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)	€
Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	€
Veranschlagung im Haushaltsplan	Nein / Ja, mit €
• Produktkonto	

Anlage/n

1	20250505_Drohnenflüge_Strandbereich (öffentlich)
---	--